



Entscheidung Nr. 68/2025/2026 3. Liga
Spiel: SSV Jahn Regensburg – TSV 1860 München
Datum: 09.11.2025

09.12.25 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 09.12.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 19.700,- Euro belegt.
2. Der SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 6.550,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Torsten Becker
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274

60528 Frankfurt/Main

T +49 69 6788-0

F +49 69 6788-266

E info@dfb.de

W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121

60528 Frankfurt/Main

Präsident: Bernd Neuendorf

Schatzmeister: Stephan Grunwald

Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:

Amtsgericht Frankfurt/Main

Vereinsregister: 7007

COMMERZBANK

IBAN: DE32 5004 0000 0649 2003 00

SWIFT: COBADEFFXXX

Gläubiger-IdNr.: DE95ZZZ00000071688



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA

02.12.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SSV Jahn Regensburg und dem TSV 1860 München am 09.11.2025 in Regensburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 19.700,- Euro belegt.
2. Der SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 6.550,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte von Schiedsrichter Robert Schröder und der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurde im Regensburger Fanblock eine Choreografie aus Papiertafeln gezeigt. Viele der Tafeln wurden daraufhin zerknüllt auf das Spielfeld geworfen, weshalb sich der Anpfiff um ca. 30 Sekunden verzögerte (Fall 1).

Kurz nach Beginn der zweiten Halbzeit wurden im Regensburger Zuschauerbereich 30 pyrotechnische Gegenstände (zehn Rauchköpfe und 20 Bengalische Fackeln) gezündet. Wegen der Rauchentwicklung musste das Spiel für mehr als vier Minuten unterbrochen werden. Im weiteren Spielverlauf wurden im Regensburger Fanblock, jeweils im Anschluss an Regensburger Torerfolge, insgesamt sieben weitere Bengalische Fackeln gezündet: fünf in der 75. Spielminute sowie jeweils eine in der 78. und 85. Spielminute (Fall 2).

Das Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld (Fall 1) ist untersagt und stört den reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs. Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 2) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene



Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Die Vorfälle in dem o.g. Fall 1 stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter maßgeblicher Berücksichtigung der durch das Werfen des Choreomaterials verursachten Spielverzögerung beantragt der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren im Fall 1 eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro.

In dem o.g. Fall 2 orientiert sich der DFB-Kontrollausschuss bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 50 % bei einer Spielverzögerung zwischen vier und fünf Minuten vorgesehen (Vorfälle zu Beginn der 2. Halbzeit). Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren im Fall 2 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 18.200,- Euro.

Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 19.700,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 09.12.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –